



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/016/13796/2026-2
A. B.

Wien, am 6. August 2026

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter MMag. Dr. Gratzl über die Beschwerde des A. B. vertreten durch Rechtsanwältin, vom 2.6.2026 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Donaustadt, vom 9.5.2026, Zl. ..., betreffend eine Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 90/2023 iVm § 36 lit. e KFG idF BGBl. I Nr. 103/1997 und § 57a Abs. 5 KFG idF BGBl. I Nr. 35/2023

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit o.a. Straferkenntnis vom 9.5.2026 wurde dem Beschwerdeführer spruchgemäß wie folgt zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 12.05.2025, 11:35 Uhr

Ort: 1220 Wien, Ziegelhofstraße 159

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: W-1

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 idgF i.V.m. der angeführten Gesetzesstelle des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von unbekannt verwendet, wobei festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das Jahr „26“ selbst gelocht wurde.“

Dieses Straferkenntnis wurde der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers am 13.5.2026 zugestellt.

2. Mit an die belangte Behörde adressiertem Schreiben vom 2.6.2026 erhob jene im Namen des Beschwerdeführers – form- und fristgerecht – das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte mit näherer Begründung die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht (einlangend am 23.7.2026) vor.

II. Beweiswürdigung:

Die o.a. Feststellungen gründen sich auf den vorliegenden Akteninhalt. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht alleine damit fest.

III. Rechtliche Erwägungen:

1. Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. hiezu etwa VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0134; 12.9.2016, Ro 2016/04/0014). Auch in – wie hier – Verwaltungsstrafverfahren richtet sich der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

2. Im konkreten Fall wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe an seinem Kfz eine nicht den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht, weil das Jahr „26“ selbst gelocht worden sei.

2.1. Die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit einer Tat ist jedoch dann nicht gegeben, wenn jene Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Die hier einschlägige Bestimmung des § 22 Abs. 1 VStG stellt dabei ausschließlich auf die „Tat“ ab. Dass die Verwaltungsstrafnorm gegebenenfalls eine andere Schutzrichtung aufweist als die gerichtliche Strafnorm, ändert an dieser Subsidiarität nichts. Ebenso wenig kommt es auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens an oder auf den Umstand, dass die strafgerichtliche Verfolgung der Tat nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Auch die Frage, ob der Beschuldigte die Tat verschuldet hat, ist für die Subsidiarität der Verwaltungsstrafdrohung nicht entscheidend (vgl. hiezu etwa VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095; 26.4.2019, Ra 2018/02/0344).

2.2. § 224a StGB, BGBl. Nr. 60/1974, idF BGBl. I Nr. 112/2015 lautet wie folgt:

Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden

§ 224a. Wer eine falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunde (§ 224) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2.3. Bei einer Begutachtungsplakette handelt es sich ex lege um eine „öffentliche Urkunde“ (vgl. § 57a Abs. 5 Satz 1 KFG) und damit um eine besonders geschützte Urkunde im Sinne des § 224a StGB (vgl. § 224 leg. cit.; siehe weiters *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 224 Rz 18 [Stand 1.1.2017, rdb.at]). Der Besitz einer falschen oder verfälschten Begutachtungsplakette ist gemäß § 224a StGB strafgerichtlich zu ahnden (vgl. hiezu auch OGH 15.9.1999, 12 Os 71/99).

2.4. Indem die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zur Last legt, er habe eine durch „Selbstlochung“ verfälschte Begutachtungsplakette an seinem Kfz angebracht, womit er diese im Sinne des § 224a StGB „besessen“ hat (zum „Besitz“ als Gewahrsam, d.h. als tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft, verbunden mit der Möglichkeit, über das Falsifikat tatsächlich zu verfügen, vgl. etwa *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 224a Rz 8 mwN [Stand 1.1.2017, rdb.at]), wird dem Beschwerdeführer eine strafgerichtlich – nicht verwaltungsstrafrechtlich – zu ahndende Tat vorgeworfen.

2.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Mangels Strafbarkeit als Verwaltungsübertretung ist ein Straferkenntnis aufzuheben und ist die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen (vgl. hiezu VwGH 26.4.2019, Ra 2018/02/0344).

3. Es ist daher – schon alleine deshalb – spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

5. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten)

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Gratzl

Richter